

Wenn ein Ladenverbot droht oder ausgesprochen wird

Einschränkung des Hausrechts

Was die Ausübung des Hausrechts betrifft, steht es jedem Geschäfts- oder Ladenbesitzer selbstverständlich frei, sein Geschäft jederzeit für den Publikumsverkehr zu schließen. Wenn er es jedoch öffnet, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH verwiesen: AZ.: V ZR 115/11 oder auch V ZR 253/08. In einem Urteil des LG Bonn AZ: 10 O 457/99 heißt es z.B., Zitat: „... Hinsichtlich des Betretens von Gebäuden ist anerkannt, dass der Eigentümer grundsätzlich frei ist, zu entscheiden, wem er Zutritt zu seinem Eigentum gewährt. Anders verhält es sich jedoch, wenn er z.B. ein Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet und damit zum Ausdruck bringt, dass er an jeden Kunden Leistungen erbringen will. Er erteilt in diesen Fällen generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall eine Zutrittsbefugnis, solange und soweit der Besucher, insbesondere durch Störungen des Betriebsablaufes, keinen Anlass gibt, ihn von dieser Befugnis wieder auszuschließen (BGH NJW 1994, 188 f. m.w.N.)“

Voraussetzung für Beschränkung des Publikumsverkehrs

Was die Beschränkung des Publikumsverkehrs während des Geschäftsbetriebs betrifft, müßte der/die Inhaber*in eines Geschäfts oder Ladens bereits in den AGBs seines/ ihres Geschäfts oder Ladens triftig begründet hinterlegt haben, daß z.B. Kunden, die glaubhaft machen können, daß sie keine Mund-Nasenbedeckung (MNB) tragen können, vom Publikumsverkehr oder vom Besuch seines/ ihres Geschäfts oder Ladens ausgeschlossen sind. Gegebenenfalls würden aber trotzdem Grundrechtsverstöße vorliegen, wie z.B. die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung, was Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz aus § 21 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Folge haben kann.

Corona-Hinweisschild im Ladeneingangsbereich/ Umgang mit Kunden

Um wiederholte Diskussionen mit Kunden zu vermeiden, kann es hilfreich sein, eine entsprechende Kundeninformation im Eingangsbereich deutlich sichtbar anzubringen, die darauf hinweist, daß beim Betreten des Geschäfts grundsätzlich eine Pflicht besteht, eine MNB* zu tragen, daß diese aber nicht für Kunden besteht, die glaubhaft machen können (z.B. durch eine ärztliche Bescheinigung oder eine Versicherung an Eides statt), daß ihnen das Tragen einer MNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (10. BayLfSMV § 2; § 294 ZPO). Der/Die Inhaber*in oder Mitarbeiter*in eines Ladens darf ein solches Attest nicht verlangen und nicht auf einem Vorzeigen beharren. Dies darf nur eine kontrollberechtigte Behörde (z.B. ein Gericht) oder allenfalls eine Person mit hoheitlicher Befugnis. Durch die Aufforderung eine MNB zu tragen, hat der/die Inhaber*in seine Verpflichtung erfüllt und begeht keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung (Bay.Ldtg: Drucksache 18/9210). Er hat den Kunden damit aufgeklärt und kann ihn anschließend höflich und freundlich bedienen.

* Es wird darauf hingewiesen, daß jede/r, die/ der eine MNB anordnet, sich über die strikten Vorgaben des Arbeitsschutzrechtes zu informieren hat. So sind u.a. verbindliche Tragezeitbegrenzungen vorgeschrieben. Weitere Anforderungen siehe bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Regel 112-190, S. 147 ff.) oder bei der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §§ 5, 6 und § 15 Abs.2.